



**Bundesministerium  
für Verkehr, Bau-  
und Wohnungswesen**

## **Merkblatt**

# **Seetagebücher und Reiseplanung in der Sportschifffahrt**

Diese Information stammt aus dem Internetangebot des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.  
Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter:

<http://www.bmvbw.de/Impressum-rechtlicher-Hinweis-364.htm>

## Seetagebücher

Seetagebuch ist der Oberbegriff für Schiffstagebuch und Maschinentagebuch. Für die Sportschifffahrt besteht nur die Pflicht zum Führen eines Schiffstagebuchs. Dies bedeutet, dass der Führer eines Sportfahrzeuges ein derartiges Tagebuch an Bord haben muss und die vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen hat.

### 1. Internationales Recht

Mit Ausnahme von Kriegsschiffen ergibt sich die Pflicht zum Führen eines Schiffstagebuchs in der Auslandfahrt für alle Schiffe aus Regel V/28 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS) in der jeweils nach Maßgabe des nationalen Rechts geltenden Fassung; gemäß Regel V/2.3 ist jede Art von Wasserfahrzeugen und damit auch ein Sportfahrzeug von dieser Verpflichtung erfasst. Danach müssen an Bord eines Sportfahrzeuges Aufzeichnungen über Tätigkeiten und Vorfälle im Zusammenhang mit der Schiffsführung, die von Bedeutung für die sichere Schiffsführung sind, geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen ausreichend ausführlich sein, damit nachträglich ein vollständiges Bild der Reise erstellt werden kann.

### 2. Nationales Recht

Deutschland hat von der Möglichkeit nach Regel V/1.4 SOLAS, Sportboote von den Eintragungspflichten auszunehmen, keinen Gebrauch gemacht. Das nationale Recht enthält im Schiffssicherheitsgesetz (SchSG), in der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) und in der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt Vorschriften über Seetagebücher.

#### 2.1 Eintragungspflichten

- **Information über Sicherheitsmängel:** Nach § 3 SchSG hat jeder, der ein Schiff zur Seefahrt einsetzt, für den sicheren Betrieb zu sorgen und unter anderem die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz Dritter und der Meeresumwelt vor Gefahren aus dem Betrieb zu treffen. Wird ein Sportfahrzeug von mehreren Personen verwendet, insbesondere bei Charterbooten, kann es zum Schutz der nachfolgenden Nutzer vor möglichen im Betrieb bereits zutage getretenen Gefahren (z.B. Ausfall der Funkanlage) notwendig sein, dies schriftlich (im Schiffstagebuch) an Bord zu hinterlassen.
- **Information über Vorkommnisse:** Nach § 6 Abs. 3 SchSG hat der Schiffsführer – falls nicht anders vorgeschrieben, im Schiffstagebuch – unverzüglich durch geeignete Eintragungen über alle Vorkommnisse an Bord zu berichten, die für die Sicherheit der Seefahrt einschließlich des Umweltschutzes auf See und des Arbeitsschutzes von besonderer Bedeutung sind. Bei Schiffsunfällen hat der Schiffsführer soweit erforderlich und möglich für die Sicherstellung der Eintragungsunterlagen zu sorgen.
- **Formvorschriften:** Nach § 5 Abs. 2 SchSV sind für Schiffe unter Bundesflagge zusätzlich die Vorschriften in Abschnitt B der Anlage 1 (zu § 5) der SchSV einzuhalten. Abschnitt B.II. enthält eine Reihe von Formvorschriften zu den Seetagebüchern und den vorzunehmenden Eintragungen.

- **Gründe unterlassener Hilfeleistung:** Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt muss der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche den Grund für die Unterlassung einer Hilfeleistung in das Schiffstagebuch eintragen, wenn er eine Seenotalarmierung erhalten hat, zur Hilfeleistung aber außer Stande ist oder diese aufgrund besonderer Umstände für unzumutbar oder unnötig hält.
- **Gründe verletzter Wartepflicht:** Nach § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt kann der Zusammenstoß mit einem anderen Schiff oder mit Schifffahrtseinrichtungen aller Art ebenfalls Eintragungspflichten auslösen. In einem solchen Fall besteht die Pflicht am Unfallort zu verbleiben, bis Gewissheit besteht, dass für keinen Beteiligten weiterer Beistand erforderlich ist. Kann der Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortliche dieser Wartepflicht nicht nachkommen, so hat er dies unter Angabe der Gründe in das Schiffstagebuch einzutragen.

## 2.2 Einzelne Formvorschriften

Das Schiffstagebuch ist stets an Bord mitzuführen und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Schiffstagebuch gilt für ein bestimmtes Schiff, dessen Name und Unterscheidungssignal (Rufzeichen, ggf. MMSI-Nr.), in dem Buch anzugeben sind.
- Es ist kenntlich zu machen, aus welchen Bestandteilen die Aufzeichnungen insgesamt bestehen. Dazu können auch Seekarten gehören, in denen Kurse, Positionen, Uhrzeit und sonstige schriftliche Vermerke eingetragen worden sind.
- Die Aufzeichnungen sind in deutscher Sprache unter Angabe der Bordzeit zu führen. Nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen oder Symbole sind zu erklären.
- Das Radieren und Unkenntlichmachen von Eintragungen und das Entfernen von Seiten, die bereits Eintragungen enthalten, ist nicht zulässig. Wird eine Eintragung gestrichen, muss das Gestrichene lesbar bleiben. Streichungen und spätere Zusätze sind mit Datum und Unterschrift zu versehen.
- Die Eintragungen sind jeweils von dem verantwortlichen Schiffsführer zu unterschreiben.
- Der Schiffseigentümer hat durch Aufzeichnung nachzuweisen, dass und wann er in regelmäßigen Abständen – mindestens alle 12 Monate – den vollständigen aktuellen Inhalt der Aufzeichnungen zur Kenntnis genommen hat.
- Der Schiffseigentümer hat die Aufzeichnungen ab dem Tag der letzten Eintragung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Dies gilt auch bei einem Verkauf des Schiffes vor Ablauf der Frist.

## 2.3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- als Schiffseigentümer nicht dafür sorgt, dass Seetagebücher mitgeführt und aufbewahrt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 3 SchSV),

- als Schiffsführer nicht dafür sorgt, dass Seetagebücher mitgeführt oder die Eintragungspflichten nach § 6 Abs. 3 SchSG erfüllt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe k i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 11 SchSV),
- als Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher eine nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt vorgeschriebene Eintragung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 VO über die Sicherung der Seefahrt),
- als Schiffsführer oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher die nach § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Sicherung der Seefahrt erforderlichen Angaben nicht in das Schiffstagebuch einträgt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 VO über die Sicherung der Seefahrt).

Die Einhaltung der Pflichten zum Führen von Seetagebüchern wird von den Polizeibehörden kontrolliert, Verstöße werden von den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen Nord und Nordwest verfolgt und geahndet.

## Reiseplanung

Führer von Sportfahrzeugen sind verpflichtet, vor Antritt einer Fahrt eine sorgfältige Reiseplanung durchzuführen.

International gilt **Regel V/34 SOLAS** „Sichere Schiffsführung und Vermeidung gefährlicher Situationen“ i. V. m. den Richtlinien für die Reiseplanung (IMO-Entschliessung A.893(21) – VkBl. 2002 S. 264). Regel V/34 SOLAS gilt für alle Schiffe. Eine Ausnahmemöglichkeit für Sportfahrzeuge sieht Kapitel V SOLAS nicht vor.

Der Schiffsführer muss vor dem Auslaufen eine sorgfältige Reiseplanung durchführen. In welchem Umfang die Richtlinien für die Reiseplanung anzuwenden sind, richtet sich nach der Art des Schiffes und der geplanten Reise. An die Reiseplanung für z. B. Gefahrgut-Schiffe sind dabei andere Anforderungen zu stellen als an die Reiseplanung für ein privates Segelboot. Die Richtlinien für die Reiseplanung lassen den dafür erforderlichen Spielraum.

### Vor Antritt der Reise:

- Reiseplanung anhand von auf den neuesten Stand berichtigten Seekarten, Seehandbüchern, Leuchtfeuerverzeichnissen und allen weiteren einschlägigen Informationen über das geplante Fahrtgebiet,
- Wetterinformationen einholen,
- Art der Reise an den Bau- und Ausrüstungszustand des Sportfahrzeuges anpassen,
- darauf achten, dass die erforderlichen Papiere (z. B. Fahrerlaubnis, Schiffstagebuch, Seekarten, ggf. Bootszeugnis) vorliegen,
- körperliche Eignung von Bootsführer und Crew überprüfen,
- Notfall-Planung, den Umständen des Einzelfalls entsprechend,
- Durchführung einer Sicherheitsübung oder Sicherheitseinweisung unmittelbar vor Reiseantritt.

**Während der Reise:**

- Berücksichtigung der Wetterinformationen bei Durchführung der Reise,
- Überwachung von Kurs, Geschwindigkeit, Mindestabstand unter dem Kiel und Position,
- Karteneintragungen, Eintragungen ins Schiffstagebuch, ggf. Eintragungen in ein Reiseplannotizbuch.

Die Richtlinien für die Reiseplanung weisen ausdrücklich drauf hin, dass die Aufzeichnungen so erfolgen können „wie es zweckmäßig ist“. Was im konkreten Einzelfall zweckmäßig ist, obliegt dabei der Beurteilung des verantwortlichen Bootsführers.